

Fischereiordeung 2021



§ 1 Jeder Lizenznehmer hat die Pflicht, seine Angellizenz, Fangliste, Fischereiordeung und gültige Fischerkarte beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen jedem Aufsichtsorgan sowohl diese, als auch sämtliche Behältnisse wie Rucksäcke, Taschen, Körbe, Autos, Kofferraum usw., in welchen gefangene Fische tot oder lebend aufbewahrt werden können, zwecks Durchführung der Kontrolle auf Einhaltung der Schonzeiten, Mindestfanglängen und Fangbeschränkungen widerspruchsfrei und widerstandslos auszuhändigen bzw. zu öffnen.

§ 2 Es gelten die Schonzeiten und Mindestfanglängen laut der Fischereiordeung des Fischereivereines Leibnitz.

§ 3 Werden Fische während der Schonzeit, unter der Mindestfanglänge, oder Fische, für welche ein generelles Behalteverbot besteht, gefangen, so gilt:

a) blutende Fische sofort töten, zerschneiden und als Futter dem Fischwasser zurückgeben.

b) an nicht blutenden Fischen den Angelhaken vorsichtig lösen oder die Schnur bzw. das Vorfach oberhalb des Hakens abschneiden und den Fisch schonend in das Wasser zurücksetzen.

§ 4 Bei Störfällen (Fischsterben, unnatürliches Auftreten von Fischkrankheiten, Verunreinigung des Fischwassers etc.) ist unverzüglich Obm. Werner Gritsch unter 0664/4553803 zu benachrichtigen oder die nächste Polizeidienststelle oder die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 5 Behaltene Fische sind sofort in die Ausfangliste mit den Maßen in cm einzutragen, wobei auch die in Setzkeschern, Netzen und jeglichen anderen Behältnissen oder dergleichen gehaltene Fische als „behalten“ gelten. Die Fangliste für das vergangene Jahr ist in einer unserer Verkaufsstellen abzugeben.

§ 6 Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz. Der Angelplatz ist keine Mülldeponie und muss beim Verlassen sauber sein. Das heißt: sämtlicher Müll ist mitzunehmen.

§ 7 Erlaubt ist ...

a) das Posen- und Grundfischen in der Mur, der Sulm III und der Lassnitz mit 1 oder 2 Einfachhaken und jeglichen, natürlichen oder künstlichen Ködern die laut Stmk. Fischereigesetz 2000 gestattet sind. Ausgenommen ist das Spinnfischen mit Huchenzopf, totem Fisch am System, Blinker, Gummifisch, Wobbler, Spinner usw., hier darf mit mehreren Drillingen oder Einfachhaken pro Kunstköder gefischt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Angelgeräte stets unverzüglich und persönlich erreichbar sind (z.B. zum Anheften).

b) das Wadfischen ganzjährig mit Kunstfliegenköder und in den Monaten Jänner, Oktober, November und Dezember mit Huchenzopf, totem Fisch am System, Blinker, Gummifisch, Wobbler oder Spinner ab einer Köderlänge von 10 cm (= gesamte Köderlänge ohne Haken) mit oder ohne Drillingen und mit oder ohne mehreren Einfachhaken.

c) die Entnahme von täglich bis zu 3 Edelkarpfen, jedoch höchstens 6 Edelkarpfen * pro Kalenderwoche. Die 3-Tage-Lizenz erlaubt eine tägliche Entnahme von 3 Edelkarpfen, jedoch maximal 4 Edelkarpfen. * Erläuterung: Als Edelkarpfen gelten jene Fische, für die laut Fischereiordeung des FV Leibnitz Schonzeiten und Mindestfanglängen gelten. Die maximale jährliche Entnahme ist mit 40 Edelkarpfen beschränkt.

d) ausschließlich die Verwendung von Nicht-Edelkarpfen als Köderfische, unter Berücksichtigung deren Schonzeiten.

e) die Entnahme von maximal 1 Huchen pro Saison nur für Inhaber von Jahreslizenzen (außer Sulm I siehe § 10).

f) ausschließlich die Mitnahme von getöteten Fischen, ausgenommen 10 Köderfische täglich (Schonzeiten beachten !!)

g) das Fischen mit max. 3 Angelruten unabhängig vom Besitz mehrerer Lizenzen in den Strecken Lassnitz, Mur und Sulm III.

h) das Fischen mit max. 1 Angelrute in der Strecke Sulm I.

i) die Entnahme von Fischen nach Schonzeit- und Mindestfanglängenverordnung laut § 12). Darüber hinaus müssen Karpfen ab 60 cm, Amur ab 80 cm, Hechte ab 90 cm, Zander ab 80 cm und Huchen ab 110 cm schonend zurückgesetzt werden.

j) die Entnahme der im Fischwasser des FV Leibnitz gefangenen Fische für den Eigengebrauch ohne jegliche Durchführung von Geschäften zur persönlichen oder kommerziellen Bereicherung.

k) das Fischen von jeglichen Fischplätzen aus, von denen der Fang sicher und weidgerecht gelandet werden kann, sowie von denen aus kein anderer Fischplatz (auch beim Welsspannen) in irgendeiner Weise behindert werden kann bzw. wird und die Durchführung einer Kontrolle durch unsere Fischereiaufsichtsorgane jederzeit möglich ist.

l) das Fangen von Signalkrebsen mit max. 4 originalen Krebsreusen in Bezug auf §14 Abs. 2 des Stmk. Fischereigesetz 2000.

m) das Hantieren mit offenem Feuer, ausschließlich in dafür vorgesehenen Vorrichtungen, wie z.B. Grillen oder ofenähnlichem Equipment unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

n) das Zelten nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Grundeigentümer.

o) das Verwenden von Booten zum Auslegen von Ködern, wenn diese Boote mit Ruder oder mit Elektromotoren ausgestattet sind.

p) das Fischen auch in der Nacht.

q) ausschließlich die Anwendung der in der Fischereiordeung des FV-Leibnitz und der im Stmk. Landesfischereigesetz 2000 gestatteten Fischereimethoden, Praktiken sowie Verhaltensweisen.

§ 8 Die Generallizenz beinhaltet das gesamte Fischwasser des FV-Leibnitz (siehe Rückseite).

§ 9 Verstöße gegen diese Fischereiordeung, gegen das Stmk. Landesfischereigesetz sowie Tierschutzgesetz haben den entschuldigungslosen Einzug der Angellizenz zur Folge.

§ 10 Kunstfliegenstrecke Sulm I

Die gesamte Strecke Sulm I ist ausschließlich dem originalen FLIEGENFISCHEN mit Kunstfliege, Nympe und Streamer gewidmet. Ausgenommen ist das Spinnfischen in den Monaten Jänner, Oktober, November und Dezember mit folgenden Ködern ab 10 cm Länge (= gesamte Köderlänge ohne Haken) mit oder ohne Drillingen und mit oder ohne mehreren Einfachhaken: Toter Fisch am System, Blinker, Gummifisch, Wobbler, Spinner oder Huchenzopf. Eine Huchenenentnahme ist ganzjährig untersagt.

§ 11 Fischwasser des FV – Leibnitz

Sulm I Wasserwart **Werner Pommer**

Von der Wippelsachbrücke bei Fresing flussabwärts bis zur Straßenbrücke beim Sulmsee beide Ufer, einschließlich Altgewässer, Nestelbach und Zaufengrabenbach sowie Muggenaubach zwischen der Brücke der B74 und der Mündung in die Sulm.

Sulm III Wasserwart **Herbert Lamprecht**

Von der Leibnitzer Stadtbrücke flussabwärts bis zum Sulmkraftwerk, beide Ufer einschließlich Murwiesenbach und Haselbacher-Lahn.

Lassnitz Wasserwart **Herbert Lamprecht**

Von der Eisernen Pforte (Gemeindegrenze Tillmitsch/Lang) flussabwärts bis zur Brücke der ehem. Sulmtalbahn (=Radwegbrücke) in Kaendorf sowie Maggabach, einschließlich Altwasser in den KG. Tillmitsch und Kaendorf, beide Ufer bis zur Wehranlage.

Mur Wasserwart **Werner Gritsch**

a) flussabwärts am linken Murofer ab dem Profilkpunkt 154.1L auf Höhe der Wildoner Kläranlage bis Lichendorf / Weitersfeld im Bezirk Radkersburg (ca. 200 m oberhalb der Murfähre) mit folgenden Lahnen nur mehr südlich der B73: Berglahn und Hufeisenlahn (=Altwasser des Mühlganges) sowie Lahnen in Obervogau (Schöggllahn). Weiters Ragnitzer Fallbach und Weisenegger-Mühlkanal je südlich der B73 bis zur Einmündung in die Mur.

b) flussabwärts am rechten Murofer ab der Gemeindegrenze Wildon / Lebring-St. Margarethen bis zur Staatsgrenze in Spielfeld einschließlich der Quellbäche in Hasendorf und Leitring, Leitringerbach, Begleitgraben ab der Landschabrücke und im Altwasser in Lebring (= alter Turbinenauslauf).

§ 12 Schonzeiten und Mindestfanglängen

Fischart	Schonzeit	Mindestfanglänge
Aal	-----	60 cm
Aalrutte	01.12. - 15.03.	45 cm
Äitel	-----	-----
Äsche	15.02. - 15.06.	35 cm
Bachforelle	16.09. - 15.03.	28 cm
Bachsablbing	16.09. - 15.03.	28 cm
Barbe	01.04. - 30.06.	40 cm
Brachse	01.04. - 15.06.	30 cm
Bitterling	ganzjährig	-----
Ellritze	01.04. - 30.06.	-----
Flussbarsch	01.04. - 30.06.	-----
Frauennerfling	ganzjährig	-----
Giebel	-----	-----
Goldsteinbeißer	ganzjährig	-----
Gründlinge	01.04. - 30.06.	-----
Güster	01.04. - 30.06.	25 cm
Hasel	ganzjährig	-----
Hecht	01.01. - 15.05.	65 cm
Huchen	01.03. - 30.06.	85 cm
Karasauche	01.05. - 30.06.	-----
Karpfen	14.05. - 30.06.	40 cm
Kaulbarsch	01.03. - 30.04.	10 cm
Koppe	ganzjährig	-----
Laube	01.05. - 30.06.	-----
Moderlieschen	ganzjährig	-----
Nase	15.03. - 31.05.	40 cm
Nerfling	ganzjährig	-----
Neunaugen	01.02. - 30.09.	-----
Regenbogenforelle	01.12. - 15.03.	28 cm
Rotauge	01.03. - 31.05.	-----
Rotfeder	01.04. - 30.06.	-----
Rußnase (Zährte)	ganzjährig	-----
Schied (Rapfen)	01.03. - 30.06.	55 cm
Schlammpeitzger	ganzjährig	-----
Schleie	01.05. - 30.06.	25 cm
Schmerle	01.03. - 31.05.	-----
Schneider	01.03. - 30.06.	-----
Schrätzer	ganzjährig	-----
Seeforelle	16.09. - 15.03.	50 cm
Seelaube	ganzjährig	-----
Seesablbing	16.09. - 15.03.	28 cm
Semling (Hundsbarbe)	ganzjährig	-----
Stichling (Ziege)	ganzjährig	-----
Streber	ganzjährig	-----
Steinbeißer	01.04. - 31.05.	-----
Sterlet	01.04. - 30.06.	55 cm
Strömer	01.03. - 31.05.	-----
Wels	15.04. - 30.06.	70 cm
Zander (Schill)	01.03. - 31.05.	50 cm
Zingel	01.03. - 30.06.	25 cm
Zobel	01.04. - 30.06.	30 cm
Zope	01.04. - 30.06.	30 cm
Flusskrebse		
Edelkrebse	01.10. - 31.05.	12cm
Weibchen	ganzjährig	-----
Steinkrebs	01.10. - 31.05.	10cm
Weibchen	ganzjährig	-----
Signalkrebs	-----	-----
Muscheln		
sämtliche	ganzjährig	-----